

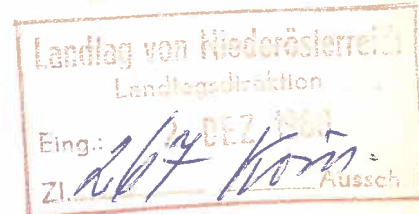
Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

II/1-1004/123-80

Bearbeiter  
Dr. Hink

63 57 11  
DW 2212 - 2. Dez. 1980

Betrifft  
Entwurf eines Gesetzes mit dem die NÖ Gemeindebeamtenehaltsordnung 1976 geändert wird



Hoher Landtag!

Die im gegenständlichen Entwurf enthaltenen Vorschläge beruhen auf dem Ergebnis der Besoldungsverhandlungen zwischen dem Verhandlungskomitee der Gebietskörperschaften und den vier Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes. Darüberhinaus sind im gegenständlichen Entwurf Vorschläge enthalten, die auf dem Ergebnis der Beratungen zwischen den Gemeindevertreterverbänden der ÖVP und SPÖ und der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten, Landesgruppe Niederösterreich, die am 24. September 1980 abgehalten wurden, beruhen.

Artikel I

Ziffer 1 bis 4

Die Änderungen beruhen auf dem Ergebnis der Beratungen zwischen dem Verhandlungskomitee der Gebietskörperschaften und den vier Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes.

Ziffer 5

Durch diese Bestimmung sollen auch die Gemeindegewachebeamten der Verwendungsgruppe W 2, die die Dienstprüfung für die Verwendungsgruppe W 2 nach den Bestimmungen der Verordnung der NÖ Landesregierung vom 3. April 1975, LGBl. 2400/6-0 abgelegt haben, in die Dienststufe 1b eingereiht werden können.

### Ziffer 6

Durch diese Änderung soll bewirkt werden, daß bei Gemeindegewachebeamten, die in die allgemeine Verwaltung überstellt werden, auch die besondere Dienstzulage bei der Bemessung des Gehaltes in der neuen Verwendungsgruppe zu berücksichtigen ist.

### Artikel II

Mit dem Gesetz des NÖ Landtages vom 21. Februar 1980, mit dem die NÖ Gemeindebeamtenehaltsordnung 1976 geändert wurde, wurde im § 16 Abs. 4 vorgesehen, daß Gemeindebeamte des Schemas I bzw. des Schemas II der Verwendungsgruppe E, D, C frühestens 4 Jahre vor der Zeitvorrückung in die Dienstklasse III befördert werden können. Diese Bestimmung ist mit 1. Mai 1980 in Kraft getreten. Die vorliegende Bestimmung soll nun auch eine Verbesserung für jene Gemeindebeamte bringen, die vor oder mit dem 1. Mai 1980 in die Dienstklasse III der vorgenannten Verwendungsgruppen ernannt wurden. Die vorliegende Änderung bewirkt eine Anpassung an die Bestimmungen der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972.

### Artikel III

Artikel I, Ziffer 1 bis 4 soll entsprechend dem Verhandlungsergebnis zwischen dem Verhandlungskomitee der Gebietskörperschaften und den vier Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes mit 1. Jänner 1981 in Kraft treten.

Artikel II soll mit 1. Mai 1980 in Kraft treten, da die Änderung des § 16 Abs. 4 mit diesem Zeitpunkt vorgenommen wurde.

Alle übrigen Bestimmungen treten mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf eines

Gesetzes, mit dem die NÖ Gemeindebeamtenehaltsordnung 1976 geändert wird,

der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung

H ö g e r

Landesrat

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Höger', written over the printed text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung'.